

**Satzung**  
**der Landesarbeitsgemeinschaft**  
**Onkologische Versorgung Brandenburg e. V**

**Präambel**

Die Landesarbeitsgemeinschaft Onkologische Versorgung Brandenburg e.V. (LAGO) versteht sich in ihrer Identität stiftenden Haltung, Einstellung, Wertorientierung und Kernkompetenz als eine Arbeitsgemeinschaft, der es um die Verwirklichung, Weitergabe und Weiterentwicklung einer personalen Medizin geht. Diese ist Medizin von Personen für Personen und zielt darauf ab, in der Diagnostik und Therapie sowie in Vorsorge, Fürsorge und Nachsorge von Patienten und ihren Erkrankungen gleichzeitig und gleichwertig sowohl biomedizinische als auch psychosoziale und soziokulturelle Aspekte zu berücksichtigen. Exemplarisch und aus historischen Motiven heraus ist die LAGO vorrangig mit Fragen und Problemstellungen der Onkologie befasst – wohl wissend, dass personale Medizin in vielen weiteren Bereichen des Gesundheitssystems etabliert werden darf.

**§ 1**  
**Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Onkologische Versorgung Brandenburg e. V.“.
- (2) Er hat den Sitz in Potsdam und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der onkologischen Versorgung im Land Brandenburg.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die folgenden Aufgaben:
  1. Förderung der Zusammenarbeit und des Informations- und Erfahrungsaustausches aller an der onkologischen Versorgung beteiligten Institutionen, Berufsgruppen, Selbsthilfeorganisationen und ehrenamtlich Tätigen

2. Förderung und Unterstützung bei der Umsetzung von auf Landes-, Bundes- und Europaebene empfohlenen Maßnahmen zur Optimierung der Qualität der onkologischen Versorgung (z.B. Nationaler Krebsplan, Nationaler Gesundheitszieleprozess)
3. Initiierung, Umsetzung und Koordinierung von konkreten Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung der Krebsprävention und der Versorgung onkologischer Patienten und ihrer Angehörigen
4. Organisation und Koordinierung von Veranstaltungen auf dem Gebiet der Onkologie sowie Mitwirkung bei der Entwicklung von Fortbildungskonzepten für onkologische Patienten und die an der Versorgung bzw. Betreuung von onkologischen Patienten beteiligten Berufsgruppen
5. Förderung und Ausbau der Kooperation zwischen dem ambulanten und stationären Bereich, der Prävention, der medizinischen Vor- und Nachsorge, der Rehabilitation sowie der Palliativ- und Hospizversorgung
6. Förderung der kommunikativen Kompetenzen der Leistungserbringer und der Selbsthilfebeteiligten
7. Stärkung der Patientenorientierung und -kompetenz
8. Förderung der informierten Entscheidung von onkologischen Patienten, ihrer Angehörigen und der Öffentlichkeit
9. Fachlicher Austausch mit dem Klinisch-epidemiologischen Krebsregister Brandenburg Berlin gGmbH (KKRBB)
10. Unterstützung von Forschungsaktivitäten auf dem Gebiet der Onkologie mit dem Schwerpunkt der Versorgungsforschung und mit Blick auf die Bedarfe im Land Brandenburg

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins sind,
  1. ordentliche Mitglieder,
  2. außerordentliche Mitglieder,
  3. Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sein, die sich für die Zwecke des Vereins einsetzen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen. Sie haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Sie gehören mit beratender Stimme der Mitgliederversammlung an.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Krebsbekämpfung, die Krebsforschung oder die Aufgabenstellung des Vereins Verdienste erworben oder die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie außerordentliche Mitglieder.

- (5) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand abschließend.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der bis zum Kalenderjahresende mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären ist oder durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes sowie bei natürlichen Personen mit deren Tod, bei juristischen mit ihrer Auflösung.  
  
Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als ein Jahr im Rückstand ist und diesen trotz Mahnung nicht ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.  
  
Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden; die Kündigung ist zu begründen.
- (7) Die Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten, welcher durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird; näheres ergibt sich aus der Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (8) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus der Datenschutzordnung, welche durch den Vorstand erlassen wird und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben ist.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  1. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  2. Wahl zweier Rechnungsprüfer/ -prüferinnen aus dem Kreis der Mitglieder,
  3. Beschlussfassung über die Beitragsordnung und den jährlichen Haushaltsplan,
  4. Entgegennahme des Tätigkeits- und -Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
  5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit diese nicht durch den geschäftsführenden Vorstand vorgenommen werden,
  6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll zweimal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich einberufen.
- Anträge zur Tagesordnung können durch die Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen gestellt werden; verspätet eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung festgestellt wird.
- Die Mitgliederversammlung soll grundsätzlich in Präsenzform stattfinden; in Ausnahmefällen kann der geschäftsführende Vorstand beschließen, diese in virtueller oder hybrider Form durchzuführen. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Mitglieder, welche nicht persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen, ihre mitgliedschaftlichen Rechte wahrnehmen können.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist umgehend mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder oder ein Drittel des Vorstandes sie schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.
- Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf ein anderes Mitglied übertragen werden; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmrechte ausüben.
- Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens 1/3 der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Das gilt auch für die Wahl bzw. Abberufung des Vorstandes.
- Im Fall der fehlenden Beschlussfähigkeit ist zu einer weiteren Mitgliederversammlung einzuladen, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- (6) Die Versammlungsleitung obliegt dem/der Vorsitzenden; auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die deren Verlauf beschreibt und die gefassten Beschlüsse protokolliert. Sie ist vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- Die Niederschrift ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Einwendungen gegen die Niederschrift oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb eines Monats gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand anzubringen; danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 15 Personen, die zur Vertretung eines Mitgliedes entsendet werden.

- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden natürliche Personen.
- (3) Wahlvorschläge können bis spätestens eine Woche vor der Wahlversammlung beim Verein schriftlich eingereicht werden.
- (4) Vorstandsmitglieder, die nicht mehr zur Vertretung des entsendenden Mitgliedes befugt sind, scheidern aus. Nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Nach- oder Neuwahl weiter.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende, den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende, den Schatzmeister/die Schatzmeisterin und den Schriftführer/die Schriftführerin.
- (6) Die in Absatz 5 genannten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand). Der Vorsitzende/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin vertritt gemeinsam mit einem weiteren in Absatz 5 genannten Vorstandsmitglied den Verein.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Aufsicht über die Führung der Vereinsgeschäfte und die Durchführung satzungsgemäßer Aufgaben,
  2. Aufstellung des Haushaltsplanes und eines Arbeitsprogramms,
  3. Beschlussfassung über Aufnahmen oder Ausschluss von Mitgliedern,
  4. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
  5. Einstellung, Vergütung und Entlassung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und des übrigen Personals der Geschäftsstelle des Vereins,
  6. Berufung von Förderkreismitgliedern nach § 8,
  7. enge Kooperation mit allen an der Gesundheitsförderung, Prävention und Gesundheitsversorgung Beteiligten im Land Brandenburg.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben des Registergerichtes zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit oder des Finanzamtes zur Wahrung der Steuerbegünstigung erforderlich werden, vorzunehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.
- (9) Die Sitzungen des Vorstandes können auch in virtueller Form stattfinden; der Vorstand ist weiter berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist bzw. sich an der Abstimmung im Umlaufverfahren beteiligt hat.

Für die Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen maßgeblich; im Fall der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Das Stimmrecht kann im Fall der Verhinderung auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden; ein Vorstandsmitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmrechte ausüben.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

## **§ 7 Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle erledigt die laufenden Arbeiten auf der Grundlage der Beschlüsse und Vorgaben von Mitgliederversammlungen und Vorstand.
- (2) Den Mitarbeitern der Geschäftsstelle kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden.

## **§ 8 Förderkreis**

- (1) Zur Förderung der Ziele des Vereins kann vom Vorstand ein Förderkreis eingerichtet werden. Darin sollen insbesondere Personen vertreten sein, die maßgeblich zur Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft beitragen sowie Personen des öffentlichen Lebens, von Institutionen und Unternehmen. Die Mitglieder des Förderkreises sind ehrenamtlich tätig. Ein Aufwendungsersatz ist ausgeschlossen.
- (2) Der Förderkreis kann aus seinen Reihen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin wählen.
- (3) Der Förderkreis hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:
  1. den Verein und den Vorstand bei der Umsetzung seiner Ziele und Aufgaben zu unterstützen,
  2. Beschaffung von Mitteln (Spenden) und Zuwendungen,
  3. die Beziehungen zu den an den Aufgaben des Vereins interessierten Stellen zu pflegen.
- (4) Der Förderkreis tritt nach Bedarf zusammen. Zu den Sitzungen können Gäste eingeladen werden. Die Geschäftsstelle unterstützt den Förderkreis bei der Durchführung der Sitzungen und seiner sonstigen Aufgaben.

## **§ 9 Finanzierung und Verwendung der Mittel**

- (1) Die für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch
  1. Beiträge der Mitglieder, deren Höhe durch die Beitragsordnung geregelt sind,
  2. Spenden, Sponsorgelder, Bußgelder und Zuwendungen / Förderungen öffentlicher und nicht öffentlicher Institutionen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 10 Auflösung**

- (1) Der Verein kann sich auflösen, wenn bei einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel aller Mitglieder erschienen sind und mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Anwesenden die Auflösung beschlossen wird.
- (2) Ist zu der Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern erschienen, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Ladungsfrist von drei Wochen unter Hinweis auf den Zweck der Versammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder mit der in Absatz 1 genannten Mehrheit beschließen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen einer oder mehreren von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Körperschaft/en des öffentlichen Rechts oder einer bzw. mehreren als gemeinnützig anerkannten Körperschaft/en zwecks Verwendung für eine der in § 2 dieser Satzung entsprechenden Zielsetzung zu.

## **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.06.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Errichtet am 21. September 1993.

Die zuletzt geänderte Satzung tritt mit Wirkung vom 23.01.2024 in Kraft.